

Gebühren- und Strafenkatalog für ÖMS – gültig ab der Saison 2014/2015

Grundlage des Gebühren- und Strafenkataloges sind die Bestimmungen des ÖBV.

Gebühren:

§ 13 GebO/ÖBV

Abs. 2 und 3:

Lizenzgebühr pro Spieler Erwachsene (ab U19)	20,--
Lizenzgebühr pro Trainer	20,--

Die Lizenz wird vom Landesverband in Rechnung gestellt.

Abs. 6 Z1: Nenngebühr

Pro Spiel in Turnierform (3er- oder 4er Turnier an einem Ort)	64,--
Pro Einzelspiel U14, U16	89,--
Pro Einzelspiel U19 mit Ausnahme MU19 ABL	119,--
Pro Einzelspiel MU19 ABL	123,--

Abs. 6 Z2: Gebühren/Pönale

Vereine haben folgende **Pönale** zu entrichten:

- b) Zurückziehung einer Mannschaft nach Auslosung, jedoch vor Beginn des Bewerbes 360,00
- c) Zurückziehung einer Mannschaft nach Beginn des Bewerbes dreifache Gebühr lt. Z d)
- d) Nichtantreten, ausgenommen Fälle höherer Gewalt (Naturkatastrophen, Epidemie, Unfall) 360,00
- e) Strafbeglaubigung und Punkteverzicht..... 180,00
- f) Wettspielverlegung oder -verschiebung (mit Ausnahme Termenschutz) nach Ansetzung 36,00
- g) Wettspielverlegung oder -verschiebung (mit Ausnahme Termenschutz) innerhalb von 72 Stunden vor Wettspiel 70,00
- h) verspätete Übermittlung von Spielergebnissen, Bericht über Spiele, Original der Spielberichte, Teilnehmerlisten, Abrechnungsformular für Schiedsrichter, Check-Listen (Verpflichtungen lt. Ausschreibung/Richtlinien/Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Bewerbe)..... 36,00
- i) fehlende Originalspielberichte, Letztverbraucherlisten, Teilnehmerlisten, Abrechnungsformular für Schiedsrichter, Check-Listen (Verpflichtungen lt. Ausschreibung/Richtlinien/Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Bewerbe) bis zu € 70,00
- j) Rücktritt von der Ausrichtung einer Spielrunde nach Vergabe durch den ÖBV drei Wochen vor dem ersten Spieltermin 360,00
- k) mangelhafte Ausrichtung bis zu € 70,00

l) Der ÖBV belastet mit dem Nenngeld ÖMS und den rechtskräftig festgesetzten Pönalen die Vereine. Bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen seitens der Vereine belastet der ÖBV das Konto des jeweiligen Landesverbandes.

n) Sollten ÖMS-Runden in Turnierform (mehr als 1 Wettspiel pro Mannschaft und Turnier) ausgetragen werden, so sind alle Wettspiele des Turniers als eine Einheit zu

betrachten. Die Strafbeglaubigung von Spielen infolge unberechtigten Einsatzes eines Spielers, sowie Punkteverzicht sind von dieser Regelung ausgenommen.

o) Sollte eine Veranstaltung durch N.A. (Pkt. d) oder Punkteverzicht (Pkt. e) bedingt nicht oder in einer anderen Form wie ursprünglich vorgesehen stattfinden können, haben Veranstalter Anspruch auf Regressforderungen für nachgewiesenem entstandenem Schaden bei ÖBV-Bewerben bis zum Höchstbetrag von max. EUR 1.000,00. Die Regressansprüche hat der verschuldete Verein zusätzlich zu den Pönale lt. Pkt. c) zu zahlen. Die Regressansprüche sind nachzuweisen (Originalrechnungen und Nachweis der Zahlungen). Die Regressforderungen betreffen Hallenmietkosten und/oder allenfalls Stornospesen für reservierte Unterkünfte. Weitere regressfähige Ansprüche können in bewerbsspezifischen Richtlinien definiert werden.

p) Vereine, welche ein N.A. verschulden haben zusätzlich zum Pönale lt. Pkt. d) durch das N.A. entstehende Kosten für Schiedsrichter oder Kommissare oder ÖBV-Aufsicht zu ersetzen.

Abs. 7: Verstoß gegen Verbandsbestimmungen

Z6: Pönale für einen Verstoß gegen Verbandsbestimmungen bei Bewerbungen des ÖBV sind, sofern für das Verhalten in dieser GebO kein Pönale festgesetzt ist, je nach Art und Umfang des Verstoßes vom Präsidium festzusetzen und zu veröffentlichen.

➔ Regelung bei Spielen, wo eine Rückreise der Schiedsrichter mit öffentlichen Verkehrsmitteln am gleichen Kalendertag NICHT möglich ist:

Der Veranstalter hat den Schiedsrichtern die Mehrkosten zu ersetzen, welche durch den ÖBV nachträglich in Rechnung gestellt wird. Die Mehrkosten können Nächtigungskosten sein, allenfalls bei notwendiger Reise mit dem PKW die Differenz zwischen Tarif des öffentlichen Verkehrsmittels und einem Kilometergeld auf Basis des ÖAMTC-Routers von 0,21 je km.

Abs. 8 Verstöße gegen die Mindestlizenzanforderungen TrO/ÖBV

1. In allen lizenzpflichtigen Spielen der Profiligen / ÖMS ist der erste Verstoß mit einer Rüge zu ahnden.

4. Eine gültige, aber vergessene Lizenz bei ÖBV-Bewerben ist mit EUR 10,-- pro Spiel zu pönalisieren.

5. Bei Spielen der ÖBV-Bewerbe ist das Pönale für ÖMS-Spiele EUR 40,-- pro Spiel, für Spiele der 2. Bundesliga Damen und Herren EUR 70,--.

§ 19 Zahlungsvorschreibung

Soweit nicht in einzelnen Bestimmungen ein anderer Modus vorgesehen ist, sind die Vorschreibungen wie nachstehend durchzuführen:

- (1) Zahlungsvorschreibungen erfolgen mittels E-Mail und haben den Zahlungszweck, die Höhe der Forderung und die Fälligkeit zu beinhalten.
- (2) Jede Zahlung ist auf das Konto des Österreichischen Basketballverbandes zu leisten (IBAN: AT132011141002409277, BIC: GIBAATWWXXX)

- (3) Die Zahlung ist fristgerecht erfüllt, wenn sie bis zu dem in der Vorschreibung genannten Termin (Fälligkeit), der 14 Tage nach dem Tag der Vorschreibung liegen soll, auf dem angegebenen Konto valutamäßig verfügbar ist. Bei nicht fristgerechter Zahlung wird eine Mahnung ausgestellt. Die Mahnung enthält eine Mahngebühr von 5 % des zu zahlenden Betrages. Die Mahnung hat den Hinweis auf Abs. (4) zu beinhalten.

Sonderregelungen ÖMS:

§ 13 Abs. 6 (Pönale)

Der 1. Verstoß der Saison zu Z2 lit. h) und i) wird, wenn nicht anders vereinbart, mit 50% in Rechnung gestellt.

Mangelhafte Ausrichtung (lit. k)

Antreten mit weniger als 8 spielberechtigten (=abgehakten) Spielern pro fehlendem Spieler	70,--
Uneinheitliches Dress; pro Shirt oder Short	10,--
Keine Vorlage einer „ÖMS-Liste“ (aktueller Ausdruck aus ZMS)	70,--
Nichtausfüllen oder mangelhaft ausfüllen von Listen (Schiedsrichterabrechnungsliste, Teilnehmerliste, Check-Liste) pro Verstoß	35,--
Versagen des Ordnerdienstes	70,--
Nicht richtlinienkonforme Infrastruktur (RL Pkt. A.2)	70,--
Nichterfüllung Verpflichtung Spielball (RL Pkt. A.6)	70,--
Kein Arztkoffer (RL Pkt. E.4)	70,--
Wechsel eines Tischorgans pro Tischorgan	70,--
Zu spät einlangendes Tischorgan (bis 15 Minuten vor Spielbeginn)	35,--
Zu spät einlangendes Tischorgan (weniger als 15 Minuten vor Spielbeginn)	70,--

§ 13 Abs. 7 Z5 (Für Landesverbände)

Nicht fristgerechte Meldung der angesetzten Schiedsrichter (RL Pkt. A.6) 70,--

§ 13 Abs. 7 Z6 (für Vereine)

Nicht fristgerechte Meldung eines Spieltermins 70,--
Antreten mit Spielern, die NICHT auf der ÖMS-Liste stehen pro Spieler 70,--

§ 19 Zahlungsverpflichtungen

Bei Inanspruchnahme der Landesverbandshaftung ist eine Mahngebühr von 5% des Mahnbetrages (also Rechnungsbetrag zuzüglich Mahngebühr der 1. Mahnung), mindestens jedoch EUR 70,-- fällig.